


MAYR

Der Prozess Fust's Gegen Gutenberg im Jahre 1455

1858




GER
905.55

HARVARD
LAW
LIBRARY





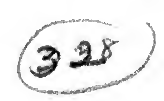
Digitized by Google

GERMANY

Der

# Prozeß Fust's gegen Gutenberg

## im Jahre 1455.



---

I. Theiles V. Abschnitt
einer von der
k. Ludwig-Maximilians-Universität München
im Jahre 1856
gekrönten Preisschrift
über die
Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst.

als

## Inaugural-Abhandlung

von

**Ludw. Wilhelm Mayr.**

---

**München 1858.**
Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Ger 905.55
Gut/M.
Digitized by Google

BK 2004

Digitized by Google

I.

# Einleitung.

## Veranlassung des Prozesses Fust's gegen Gutenberg.

Wenn ich im Nachfolgenden einen Moment aus den Lebensschicksalen des ruhmwürdigen und — nach den neuesten Untersuchungen — gewiß alleinigen Erfinders der Buchdruckerkunst hervorhebe, so leitet mich hiebei weniger die Rücksicht, welche die geschichtliche Forschung überhaupt und vor allem den Höhe- und Wendepunkten im Leben der Völker wie einzelner hervorragender Männer zuwendet, als vielmehr ein juristisches Interesse, welches ein in der Mitte des 15. Jahrhunderts gegen Johann Gutenberg gefälltes Urtheil des Mainzer Schöppengerichts erweckt.

Johann Gensefleisch der Junge, genannt Gutenberg[1]), war gegen das Jahr 1450 in Vorübung der Buchdruckerkunst bereits dahin gelangt, daß er mittelst ganzer Holztafeln, in welche der Schrifttext eingeschnitten war, und deren er eine ziemliche Anzahl in seinem Besitze haben mochte[2]), kleinere Büchelchen,

---

[1]) So nennt er sich selbst in einer Urkunde vom 15. März 1434. S. bei Wetter, Geschichte der Buchdruckerkunst, S. 49. not.

[2]) Vgl. Bergellanus encomion chalcographiae v. 109 u. 123, bei Wetter S. 264 u. 265 in not. Trithemii Annales Hirsaugenses bei Wetter S. 259. in not.

Den Bericht Johann Friedrich Faust's von Aschaffenburg bei Wetter S. 272 Nr. 3.



Digitized by Google

Abcdarien, Donaten, Confessionalien, Horarien u. s. w. abdruckte. Diese Art Bücher, wenn auch umständlich und unvollkommen, zu vervielfältigen, erregte schon die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen, und der Gewinn, der bei umfangreichem Betriebe zu machen war, mußte so augenfällig sein, daß der schlaue, vermögende Mainzer Bürger Johannes Fust[3]) die Gelegenheit suchen mochte, mit Gutenberg, dessen Geldmittel die manichfachen Versuche und anderen Mißgeschicke nahezu erschöpft hatten, zur erhöhten Ausbeute der neuentdeckten Goldgrube eine Gesellschaft einzugehen.

In der That errichteten, wie wir aus einem Notariats-Instrumente vom 6. November 1455 erfahren, Gutenberg und Fust im Jahre 1450 „**einen Zettel**[4]) **ihres Ueberkummens**,“ wornach sich Fust verbindlich machte, Gelder darzuleihen, während Gutenberg das Werk vollbringen wollte, wegen eines ihm zu eigenem Vortheile geliehenen Kapitals dem Fust sein Werkzeug verpfändete, im übrigen aber dem Gesellschafter gleichen Antheil am Gewinne zusicherte.

In Verbindung mit Fust druckte Gutenberg Alphabet-Tafeln und den Donat[5]), ferner ein Wörterbuch (vocabularium) catholicon[6]), und zwar mit festen Holztafeln. Vom Jahre 1451 aber haben wir Blätter eines 27zeiligen Donates bereits mit beweglichen hölzernen[7]) Buchstaben gedruckt überkommen, so

---

[3]) Vgl. Tritheim l. c. Bergellanus v. 113. Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 274. Nr. 16.

[4]) Ueber die damalige Gewohnheit, Verträge auf Zetteln zu errichten, welche schlangenweise oder sonst wie auseinander geschnitten unter den Contrahenten vertheilt wurden, vgl. Köhler, Ehrenrettung Gutenbergs S. 24; Schaab, Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst Bd. I, S. 169 u. u. Joh. Friedr. Faust bei Wetter, S. 274. Nr. 17.

[5]) Nach Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 272. Nr. 3 u. 5.

[6]) Tritheim bei Wetter S. 259.

[7]) Ist übrigens ungemein bestritten.

Digitized by Google

daß die Annahme, Gutenberg habe die eigentliche Buchdruckerkunst, nämlich jene, mit beweglichen Buchstaben zu drucken, im Laufe des Jahres 1450 erfunden, neue Bestätigung erhalten hat. Nunmehr drängte die aufblühende Erfindung mit lebensvollem Triebe zur raschen Entwicklung, und hätte man gleichwohl mit hölzernen Buchstaben, welche am einfachsten dadurch hergestellt wurden, daß man ganze geschnittene Tafeln in die einzelnen Typen zersägte[8]), noch lange fortdrucken können, so machte doch das zeitraubende Schneiden der Buchstaben in Holz und ihre verhältnißmäßig rasche und deßhalb kostspielige Abnützung eine Verbesserung in hohem Grade wünschenswerth. Gutenbergs bedächtige Sorge, seine Erfindung immer vollkommener zu machen, mußte nach längerer Uebung des Buchstabenschnitzens darauf kommen, wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1452, Typen aus Metall zu gießen[9]), so die Vervielfältigung der Lettern bedeutend zu erleichtern, diese selbst aber kleiner und schöner zu gestalten. Mit solchen gegossenen Typen aus gegossenen Matrizen druckte Gutenberg mehrere Werke, von welchen uns noch Denkmale überliefert sind, wie **Eyn Manung der christenheit widder die durke**, Ablaßbriefe aus den Jahren 1454 und 1455 und das Hauptwerk, die sogen. 42zeilige oder Gutenbergische Bibel, bestehend aus 641 Blättern in Folio, welches höchst wahrscheinlich Ende des Jahres 1455 vollendet worden ist. Um diese Zeit erfand Peter Schöffer aus Gernsheim, ein talentvoller und schnellfassender Mann, welcher bereits 1450 oder 1451 als Schönschreiber in die Dienste des Johann Fust getreten war, vermuthlich um die Manuscripte in's Reine zu schreiben und die gedruckten Bücher mit großen verzierten Anfangsbuchstaben (Initialen) zu schmücken — nach längerer

---

[8]) Johann Friedr. Faust bei Wetter S. 273. Nr. 7 u. 8. vgl. Wetter S. 185. not.

[9]) Tritheim bei Wetter S. 261. Nr. 7.

Beobachtung des von Gutenberg geübten Letterngußverfahrens die mittelst stählerner Patrizen geschlagenen Matrizen, aus welchen er die noch heute bewunderten, vollendeten, scharfkantigen und reinen Formen mit Ausbildung all der feinen Striche und Enden gewann. Ueber diese sinnreiche Erfindung Schöffers, welche vor Gutenberg strenge geheim gehalten wurde, war Fust so erfreut, daß er ihm seine Tochter Christine zur Frau gab[10]). Zugleich aber sollte dieses Ereigniß Anlaß dazu geben, Gutenbergs Verdienste vergessen zu machen, den Vervollkommner der Kunst dem Erfinder vorzuziehen, ersteren zum alleinigen Gesellschafter anzunehmen, und letzteren, als überflüßig geworden, schnöde bei Seite zu schieben. Fust nämlich entblödete sich nicht, jetzt gegen Gutenberg klagend aufzutreten, ihm seine Darlehen zu kündigen und auf Befriedigung aus dem verpfändeten Werkzeuge zu dringen.

Die Klage Fusts und Gutenbergs Antwort, sowie der Urtheilsspruch des Gerichtes zu Mainz sind uns in einem Notariatsinstrumente vom 6. November 1455 erhalten, und es wurde in der Litteratur schon häufig die Frage angeregt, ob und inwieferne dieses Urtheil im Hinblicke auf anerkannte Rechtsgrundsätze ein gerechtes oder ungerechtes zu nennen sei, welches zu untersuchen ich mir zur Aufgabe machen will.

## II.

## Das Notariats-Instrument vom 6. November 1455, Fust's Klage und Gutenberg's Antwort.

Wir entnehmen zuvor aus dem erwähnten Instrument aynes gesatzn dages, daz fust sine Rechenschafft gethan und mit dem

---

[10]) Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 273. Nr. 11.

Digitized by Google

**eyde beweret hat**[11]), daß in einer vorausgängigen Tagfahrt die Klage Fust's und Antwort Gutenberg's bereits verhandelt war, und am 6. November 1455 die Rechnungstellung durch Gutenberg und die Eidesleistung durch Fust gemäß Urtheiles erfolgen sollte. Nun erschienen vor dem Notar Ulrich Helmasperger nach damaliger Sitte[12]) in dem **grossen refender** (conventstuben) des dem Fustischen Hause zum Humbrecht gegenübergelegenen Klosters der Baarfüßer am besagten Termine zwischen 11 Uhr und Mittag, während die Mönche noch in der Conventstube versammelt waren, Johann Fust mit seinem Bruder, **dem Ersam und vorsichtig man**, Jakob. Letzterer als Wortführer ließ sofort fragen, ob Johann Gutenberg oder **ymant von sintwegen** da sei, worauf der **ersame Her Heinrich Chünther etwan pfarrer zu** *sant christofer* **zu Mentz**[13]) und zwei **diner vnd knecht** Gutenberg's, Namens Heinrich Keffer[14]) und **Bertolff von Hanauwe** in den **refender** kamen und erklärten, daß sie von Gutenberg beschieden wären, **zu horen und zu sehen, was in den sachen gescheen wurd**. Fust erklärte hierauf, dem Urtheile Genüge leisten zu wollen, und die Verhandlung begann, indem die Klage Fust's, Gutenberg's Antwort und das Urtheil des Gerichts **von wort zu wort** abgelesen wurde.

Fust's Klage war auf folgende Thatsachen gegründet:

---

[11]) Abgedruckt bei Senkenberg, selecta jur. et histor. I. 269. Köhler, Ehrenrettung Gutenberg's S. 54. Wetter S. 284. Christ. Gottl. Schwarz, Primaria quaedam Documenta de Orig: Typograph. p. I. p. 5. Wolfii Monumenta typogr. T. I. p. 472. Französisch, jedoch mit Hinweglassung des Wichtigsten, nämlich der Klage und Antwort und des Urtheilsspruches bei Pr. Marchand histoire de l'imprimerie S. 29. n.

[12]) Vgl. Schaab I. 170. Nota 1.

[13]) S. Schaab I. 170. e.

[14]) S. Köhler S. 58 u. Schaab I. 170.

Digitized by Google

Gemäß **Zettel ihres Ueberkummens** habe er dem Gutenberg ein Capital von 800 Gulden **an golde**[15]) gegen 6% Zinsen geliehen, **damit er das Werk volnbrengen solt und ob das meh oder mynner kost ging yn nit an.** Gutenberg sei aber mit diesem Gelde nicht zufrieden gewesen, habe sich im Gegentheile beklagt, daß ihm jene 800 fl. nicht vollständig gegeben worden seien, weßhalb sich Fust veranlaßt gesehen habe, ihm über die ersten 800 fl. noch 800 fl. **me zu geben dann er ym noch lude des obgemelten zettels pfflichtigk sy gewest.** Beide Capitalien habe er, Kläger, selber gegen Zinsen aufgenommen, Gutenberg aber habe weder von dem ersten noch von dem zweiten Capitale trotz vertragsmäßiger Verbindlichkeit Zinsen bezahlt, weßhalb Kläger genöthigt gewesen sei, um seine Zinsgläubiger zufrieden zu stellen, die Summe der fälligen Zinsen neuerdings bei Christen und Juden aufzunehmen. Nach allem diesen entzifferte Kläger:

| | |
|---|---|
| a) Das erste Capital aufgenommen am 21. oder 22. August 1450[16]) . . . . . | 800 fl. |
| b) Die Zinsen hievon bis 6. November 1455 zu 6% . . . . . . . . . . . . | 250 „ |
| c) Das zweite Capital, aufgenommen am 6. Dezember 1452 . . . . . . . . | 800 „ |

---

[15]) Nach Duve hatte um das Jahr 1465 der Goldgulden (sexagena) einen Gehalt von einer Unze reinen Silbers, s. Wetter S. 301. not *.

[16]) Es ist wohl ein Druckfehler, wenn Schaab I. S. 174 den 26. August annimmt, da er auf S. 316. pr. eod. selbst den 22. August nennt. Vgl. Clèment, Bibliotheque curieuse IV. p. 67. Wetter S. 287. not. S. 295. not.

Digitized by Google

d) Die Zinsen hievon bis 6. November 1455
zu 6% . . . . . . . . . . . . 140 „
e) Die Zinsen von den Zinsen[17]) . . . . 36 „
2026 fl.[18])

vnd furdert ym solchs als an sin schaden usszurichten vnd bezalen.

Gutenberg's Klagbeantwortung ging dahin:

Allerdings sei Fust laut Vertrages verpflichtet gewesen, ihm, Gutenberg, eine Summe von 800 fl. zu leihen, welche Summe aber Fust nit alle vnd alsbalde nach inhalt des Zettels hingegeben habe. Ferner sei dieselbe nicht für das werk der bücher bestimmt gewesen, d. h. den Zweck des gemeinsamen Unternehmens, sondern in sinen (Gutenberg's) notz, daß er mit solchem gelde sin gezüge zurichten und machen solte, und deßhalb und nur für diese 800 fl. solten dem Kläger solch

[17]) Etwa wenn sie von 390 fl. zu 6% seit 21. April 1454 berechnet würden.

Ich muß erwähnen, daß obige Daten von Fust selbst nicht angegeben werden, sondern von den sub nota 16 allegirten Schriftstellern durch Berechnung gefunden wurden, welche Berechnung mir übrigens nicht richtig zu sein scheint. Denn wenn das Notariatsinstrument, wie bemerkt, die Klage Fust's nicht, wie sie anfangs an einem früheren Termine wirklich gestellt wurde, enthält, sondern nur die Relation davon, so darf der Zeitpunkt der Aufnahme der Capitalien nicht nach dem 6. Nov. 1455, als dem Termine der Eidesleistung, sondern muß nach dem Datum der Klagestellung berechnet werden, und über letzteres fehlen uns die Nachrichten. Es wären höchstens annäherungsweise die obigen Daten anzunehmen, wenn gefolgert werden darf, daß die Klage etwa im Monate Oktober dess. Jahres gestellt wurde. Lediglich den Inhalt der Klage auch beschwört Fust, wobei nach meinem Dafürhalten wieder nicht der 6. November 1455 in Betracht gezogen wurde.

[18]) Fust verlangt in der Klage trotz seiner eigenen Anführungen nur zweitausend vnd zwentzig gulden.

Digitized by Google

gezüge pfant sin. Würden sie alsdann furter nit eins, so solte er ym sin acht hundert Gulden widdergeben und solten sine gezüge ledig sin. Zinsen sei Beklagter aus diesem Capitale nicht schuldig, denn diese habe Fust in Abänderung des Vertrages nachgelassen. Weiters habe Fust auch vertragsmäßig versprochen, daß er jährlich 300 Gulden vor kosten geben vnd auch gesindelone, Husszinss, perment, papier, dinte 2c. vorschießen wolle, daher begere er, Gutenberg, von der übrigen achthundert gulden wegen yme (Fusten) ein rechnung zu thun. Da aber dieses Geld zu gemeinsamen Vortheil hingegeben worden sei, so gestehe er Fusten keins soldes noch wuchers zu, und hoffe ym Im rechtn darumb nicht pflichtigk sin.

Wie dann solch ansprach antwurt widderrede vnd nachrede mit den und viel andern worten geludet hait — da wurde das Urtheil gesprochen, dessen rechtliche Würdigung im Folgenden versucht werden soll.

## III.

## Urtheilendes Gericht, Rechtsquelle und rechtliche Würdigung der Partheivorträge.

Das Gericht, welches in dieser Sache zu urtheilen hatte, wird uns in dem Notariatsinstrumente nicht näher bezeichnet. Es kann aber kein anderes gewesen sein, als „das weltliche Gericht zu Mentz[19])", welches aus einem Stadtkämmerer, einem Schultheißen und 4 Richtern, den s. g. Vierern aut quatuor

---

[19]) Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 275. N. 19.

Digitized by Google

scabini bestand[20]). Schaab[21]) bemerkt, daß im Jahre 1455 Johann Münch von Rosenberg Kämmerer war, Ditherich Billung Schultheiß, Clas Schenkenberg, Endres (Andres) Weyse, Degenhard von Cleberg und Friedrich von Weyler Richter. Genaueres lasse sich nicht erkunden, da die alten Mainzer Gerichtsbücher nicht über das Jahr 1550 hinausgingen.

Wäre nun der Beweis leicht zu erbringen, daß Mainz die aurea Moguntina[22]). eine alte Römerstadt[23]), in deren Gegend sich bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts Römer aufhielten[24]), frühzeitig der Sitz eines Erzbischofes, welcher in Uebung der geistlichen Gerichtsbarkeit fort und fort römisches und canonisches Recht einbürgerte, zumal da die Erzbischöfe und Bischöfe auch die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Städten an sich zogen[25]) — Mainz war von Alters her zwar eine Freistadt[26]), aber nie eine freie Reichsstadt — früher und längere Zeit schon mit römischen Rechtsgrundsätzen vertraut war[27]),

---

[20]) Vgl. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 631. 641. Hüllmann, Städtewesen. II. 454. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. I. 372. Werner, der Dom von Mainz. I. 101. 104. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 158. 490. III. 361.

[21]) Schaab, Geschichte der Buchdruckerkunst. I. 318.

[22]) Werner I. 109. 119 note.

[23]) Florus IV. 2. Werner I. 13. 17. 33. Beckers Weltgeschichte. III. 228. 231.

[24]) Werner I. 61. 70. Beckers III. 350.

[25]) Hüllmann II. 476. 314. 270. 339. Bodmann S. 23. n. a. S. 25. c. 630. Gud cod. dipl. I. 39. Werner I. 98. 99. 100. 160. 176. Eichhorn I. 581. 737 II. 59. 60. c. 384. III. 39. 34. 177. 302. 304.

[26]) Guden. cod. dipl. I. 119. 581. Joannis Script. histor. Mogunt. III. 458. Schaab, Mainzer Geschichte. II. 43. Hüllmann II. 199. Werner I. 100. 329. 163. Hennes, Mainzer Geschichtsbilder. 166. 167. Eichhorn II. 487. III. 305. 307. f. Bodmann 133. Schunk II. 249. III. 271. 364. n. 359. Beckers Weltgeschichte. V. 179.

[27]) Bodmann 624 ii.

Digitized by Google

wäre insbesondere auch unschwer darzuthun, daß der Einfluß des römischen Rechtes auf das sich fortbildende Gewohnheitsrecht ein fortwährend steigender, insbesondere aber im 14. Jahrhundert ein thatsächlich vollendeter war[28]) — so halte ich dieses für die Beurtheilung und Entscheidung der angeregten Rechtsfragen gleichwohl nicht für nöthig. Ebenso können wir von der Forschung nach einem in der Mitte des 15. Jahrhunderts in Mainz giltigen Land- und Stadtrechtes — welche Forschung kein Resultat liefern dürfte[29]) — um so leichter absehen, wenn wir — einerseits erwägend, wie die Gesetzgebung der damaligen Städte sich meist nur auf ihre innere Verfassung oder auf Polizeigegenstände bezog[30]), andrerseits in Betracht ziehend, daß, ungeachtet des Einflußes des römischen Rechtes, das einheimische Gewohnheitsrecht nichts weniger fortbestand[31]), vielmehr bei der Einfachheit der damaligen Verkehrsverhältnisse, wie denn durchgehends in dem deutschen Privatrechte das Vertragsrecht verhältnißmäßig sparsam durch positive Normen festgestellt ist[32]), die Hauptquelle bildete, in der Autonomie der Schöffengerichte und Oberhöfe als Schöffenurtheile und Weisthümer sich zahlreich fortpflanzte[33]), und auf Grund der allgemein menschlichen Rechtsquelle ein wesentlich gleichheitliches war[34]) — bei der Beurtheilung unseres Rechtsfalles uns allein auf das gemeine Rechtsgefühl berufen, diese einzige und letzte Quelle des inneren Rechtes, eine Quelle, auf welche sich jeder gerechte

---

[28]) Eichhorn III. 352. b 361.

[29]) S. Bodmann 534. 535.

[30]) Eichhorn III. 322. a. Bodmann 624 k. Senkenberg selecta juris. T. I. 1. (65.)

[31]) Eichhorn III. 355—392.

[32]) Eichhorn I. 227. 416. 747. Nabmer, Handb. des rhein. Partikularrechts. I. XCI u. f.

[33]) Eichhorn II. 198. Bodmann 608. 633.

[34]) Eichhorn II. 219. i. 267. 333. b. III. 325. Schaumann, die Akten des ersten schriftlichen Prozesses in Deutschland. S. 12.

Digitized by Google

Richterspruch zurückführen lassen muß, eine Quelle, welche der Mensch weder geschaffen noch gefunden, sondern welche ihm eingeboren ist[35]).

Wenn ich gleichwohl in den Noten auf das positive Recht und zwar das römische Recht hinweisen werde, so geschieht dieses einmal, weil die allgemeine Bekanntschaft desselben in ganz Deutschland und namentlich in Mainz in der Mitte des 15. Jahrhunderts vorauszusetzen ist, andererseits aber, weil wir das römische Recht, abgerechnet einige unbestreitbare nationelle Eigenthümlichkeiten, als das ausgeprägteste wahrhaft menschliche Rechtsgefühl[36]) betrachten dürfen, und ich so das subjective Urtheil durch die positive Norm erhärten kann.

Wird nun auf Grund allgemeinen Rechtsgefühles die Klage Fust's und Antwort Gutenberg's gegenseitig abgewogen, so leuchtet, wie Wetter[37]) richtig bemerkt, so viel aus den Parteivorträgen klar hervor, daß zwischen zweierlei von Fust an Gutenberg hingegebenen Darlehen unterschieden werden muß. Gutenberg stellte im Allgemeinen nicht in Abrede, daß ihm ein erstes Darlehen von 800 fl. (oder weniger) gegeben worden sei, er behauptet aber, im Gegensatze zu Fust, daß dieser verpflichtet gewesen sei, ein zweites vorzuschießen, und zwar, während das erstere lediglich zu seinem Nutzen, zur Anschaffung von Druckwerkzeug gedient haben sollte, wäre das zweite, in jährlichen Beträgen von 300 fl. zu leistend, zu gemeinsamen Nutzen für Bestreitung der Kosten, Gesindelöhne, Hauszinse, Pergament rc. bestimmt gewesen. Gutenberg erscheint also das einemal als Schuldner für seine Person, das anderemal als Gesellschafter.

---

[35]) Schaumann l. c. 9. 10.

[36]) Dagegen Bodmann 143, 679 u. v. a.

[37]) Wetter S. 412. 414. n. 416. n.**

Digitized by Google

Nach dem Begriffe und Wesen des Darlehens ist der Darlehensnehmer zur Restitution des Empfangenen verpflichtet[38]), und zwar entweder von dem Augenblicke an, da der Zweck des Darlehens erfüllt, oder der vertragsmäßige Endpunkt gekommen ist[39]). Gleich gewiß ist es, daß der Gesellschaftsvertrag, hier speziell[40]) auf den Erwerb durch das Druckgeschäft gerichtet, durch freie Uebereinkunft[41]) dahin eingegangen werden konnte, daß die Qualität der Beiträge ungleich[42]) — von Seiten Fust's Geld, von Seiten Gutenberg's Arbeit und Geld — der Gewinn[43]) dagegen doch ein gleichheitlicher sein sollte. Zunächst war dann jeder Gesellschafter nur verpflichtet, seine Beiträge zu leisten, alles Erworbene aber als gemeinschaftliches Gut einzuwerfen[44]), die einseitige Aufkündigung jedoch stand jedem frei[45]), und nur auf Seiten des Geschäftsführers konnte eine Rechnungstellung[46]) gefordert werden.

Die Kündigung des ersten Capitales und die Auflösung der Gesellschaft beabsichtigte Fust, und eine von Gutenberg zu liefernde Rechnung mußte nächste Folge einer in Vollzug gesetzten Trennung der Gesellschaftsmitglieder sein. Nunmehr ist der Betrag der zwei geleisteten Darlehen und die vertrags-

---

[38]) Fr. 2. pr. § 1. fr. 3. de reb. cred. (12. 1.)

[39]) Fr. 41. § 1. de V. O. (45. 1.) cf. fr. 213. pr de V. S. (50. 16.) fr. 14. de R. I. (50. 17.) cf. fr. 4. de distr. pign. (20. 5.) fr. 8. § 3. de pign. act. (13. 7.)

[40]) Fr. 5. pr. pro socio (17. 2.) cf. fr. 52. § 5. eod.

[41]) Fr. 4. pr. pro socio (17. 2.)

[42]) Fr. 29. D. pro socio (17. 2.) C. i. pro socio (4. 37.) § 2. I. de societate (3. 26.)

[43]) Fr. 8. 13. pro socio (17. 2.) Bergellanus v. 247. Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 274. n. 18.

[44]) Arg. fr. 1. § 1. pro socio (17. 2.) cf. fr. 74. eod.

[45]) § 4. I. de societate (3. 26.)

[46]) Fr. 2. D. de neg. gest. (3. 5.) § 1. I. de oblig. quae quasi ex contr. (3. 28.) fr. 2 § 2. de admin. rer. (50. 8.) cf. C. 2. C. de frum. urb. Const. (11. 23.)

Digitized by Google

mäßige Zweckbestimmung derselben streitig. Was ist in solchem Falle natürlicher, als darnach zu forschen, wie viel der Darleiher im Ganzen hingegeben habe, dann aber wo möglich zu ergründen, wie viel zweifellos der Gesellschafter zu eigenem Nutzen, wie viel er auf das gemeinsame Werk erhalten habe. Wüßte man die Summe des Einen, könnte die Summe des Andern durch einfaches Rechnungsexempel festgestellt werden. Klar muß es sein, daß ein derartiger Nachweis nicht so fast einseitig von dem Kläger erwartet werden dürfte, als vielmehr von demjenigen, der als eigentlicher Geschäftsführer, als Empfänger des Geldes zur Rechnungstellung verpflichtet ist, und das wäre in unserem Falle niemand anderer als Gutenberg, der sich überdieß hiezu selbst erboten hatte.

Ganz in Uebereinstimmung hiemit hat wirklich das Gericht zu Rechten gesprochen, indem es anordnete:

1) Johann Gutenberg solle Rechnung stellen von allem zu gemeinschaftlichem Vortheile Eingenommenen und Ausgegebenen;
2) wären diese Beträge reingestellt, so soll das übrige Dargeliehene in jene 800 fl. eingerechnet, d. h. in jenen 800 fl. mit inbegriffen betrachtet werden, von denen Gutenberg behauptete, sie seien lediglich für ihn zu eigenem Nutzen und zur Anschaffung von Druckwerkzeug hingegeben worden;
3) erstere Summe hätte Gutenberg nicht zu erstatten; letztere aber allerdings.

In Ansehung der Zinsen jedoch sprach das Gericht aus:

4) Gutenberg sei zur Bezahlung derselben verpflichtet, wenn Johann Fust mit dem Eide oder mit redlicher Kundschaft beibringe, daß er die Darlehen nicht aus eigenen Mitteln vorgeschossen, sondern seinerseits selber auf Zinsen aufgenommen habe.

Auch dieser letztere Ausspruch ist im Allgemeinen richtig. Denn wer Gelder gegen Zinsen aufnimmt, um sie einem an-

Digitized by Google

dern auf Zinsen zu geben, wie es hier vertragsmäßig geschehen [47]), hat mindestens den Anspruch, daß er bei diesem Geschäfte selbst ohne Schaden durchkomme, also nicht etwa genöthigt sei, die seinen Gläubigern fälligen Zinsen aus eigenem Beutel zu bezahlen. Und wenn sich sofort zeigt, daß er das Geld zur Bestreitung dieser fälligen Zinsen wieder gegen Zinsen aufnehmen mußte, so ist der Schuldner auch dieserwegen dem Gläubiger, der hier gleichsam wie sein negotiorum gestor handelt, zur Schadloshaltung verbunden, und kann hierin, wie Schaab [48]) meint, kein strafbarer Wucher gefunden werden [49]), um so weniger, da Fust nicht einmal Verzugszinsen verlangte, wie er es berechtigt gewesen wäre [50]). Auch die Forderung oder Zuerkennung von 6% kann nicht als Wucher bezeichnet werden [51]), da in jener Zeit das Zinsennehmen überhaupt schon wieder in Gewohnheit war, wegen 6% aber noch nicht die Strafe des Zinswuchers angewendet wurde, wenn es nicht ein Landesgesetz ausdrücklich vorschreibt, welchen Beweis die allegirten Schriftsteller nicht geliefert haben [52]). Die genannten Schriftsteller können dem Gerichte den Vorwurf der Ungerechtigkeit auch nicht deßwegen machen, weil es die Zinsen von nur nach und nach vorgeschossenen Capitalien zuerkannte; denn der deßfallsige Nachweis sollte sich ja erst durch die Rechnungstellung Gutenberg's ergeben, vor welcher ein Definitivurtheil nicht möglich war, und auch nicht gefällt wurde.

Gegründeter aber läßt sich einwenden, daß Gutenberg gewiß nur von dem ihm zu eigenen Nutz, also zur Anschaffung

---

[47]) Fr. 24. de praescr. verb. (19. 5.) C. 3. de usur. (4. 32.)

[48]) Schaab I. 318.

[49]) C. 18. C. de neg. gest. (2. 19.) fr. 37. D. de usur. (22. 1.) fr. 12. § 9. D. mand. (12. 1.)

[50]) Fr. 32. de usur. (22. 1.)

[51]) Carl Klein, Ueber Gutenberg. Mainz 1857. S. 36. Schaab I. 318.

[52]) Vgl. Hüllmann II. 56. Mittermeier, deutsches Privatrecht § 275. Eichhorn III. 420. Nahmer I. 736. Schunk I. 399.

Digitized by Google

des Druckwerkzeuges, hingegebenen Gelde Zinsen, wenn solche verabredet wurden, schuldig war; von diesen jedoch behauptete Gutenberg, daß Fust sie nachgelassen habe! Diese Einrede des Beklagten scheint vom Gerichte nicht berücksichtigt worden zu sein. Ferner versteht es sich von selbst, daß ein Gesellschafter, der Geschäftsführer des Unternehmens ist, von den zum gemeinsamen Zwecke von dem andern Gesellschafter eingeschossenen Geldern diesem keine Zinsen zu erstatten hat, denn diese Gelder werden nicht ihm dargeliehen, sondern dem Unternehmen, nicht jener, sondern höchstens dieses, wenn man es personificiren wollte, hätte für den einem andern entzogenen Gebrauch Zinsen zu erstatten. Nun aber vergilt das Unternehmen als solches die Zinsen in Form von Gewinnprocenten, weßhalb dem einzelnen Träger des Unternehmens keine Zinspflicht überbürdet werden kann. Indem nun das Gericht, obwohl es im Vorausgehenden die verschiedene Natur der Darlehen aufgefaßt hatte, die Zinspflicht, während sie bei dem Einen nachgelassen sein sollte, bei dem Andern überhaupt nicht vorhanden war, doch auf beide Darlehen ausdehnte, weicht der Rechtsspruch in etwas von dem natürlichen Rechtsverstande ab. Doch dürfen wir nicht zu voreilig sein, indem bei der Mangelhaftigkeit der Akten nicht zu entscheiden ist, ob der dem Kläger überbürdete Eid als ein durch die freie Einigung der Partheien hervorgerufener, oder als juramentum suppletorium [53]), oder als ein dem Kläger deferirter Schiedseid zu fassen ist. Nach Annahme des ersten Falles hätte Gutenberg den Erfolg des ganzen Prozesses von der gewissenhaften Redlichkeit seines Gegners abhängig gemacht [54]); im zweiten Falle hätte Fust für seine Klagsbehauptungen irgendwie mehr als halben Beweis

---

[53]) Eichhorn III. 489.

[54]) Fr. 1. 2. D. de jure jur. sive vol. (12. 2.) fr. 3. § 1. eod. fr. 13. § 2. 3. fr. 28. § 5. 6. D. eod.



Digitized by Google

erbracht[55]); im dritten Falle könnte man sogar muthmaßen, daß die Einrede des Zinsnachlasses berücksichtigt wäre, indem Fust die Aufgabe hätte, die Behauptung Gutenberg's rücksichtlich des Zinsnachlasses durch den Eid zu beseitigen. Immerhin aber stünde entgegen, daß Fust als Eidesdelat über sämmtliche Zinsen, auch jene von dem zum gemeinsamen Vortheile aufgewendeten Gelde erschiene, was von Seiten Gutenberg's nach meiner Meinung nicht vorauszusetzen ist.

Abgesehen von diesem finden wir, daß das Urtheil dem allgemeinen Rechtsgefühle entspreche, und mit den Vorschriften des römischen Rechtes übereinstimme, weßhalb Gutenberg zur Einlegung der Appellation, welche damals so gut wie heute offen stand[56]), keinen Anlaß gefunden haben mochte[58]).

Freilich, wenn wir eine Parallele ziehen mit unserm heutigen Prozeßrechte, dann wird der formelle Gegensatz schärfer. Von dem Postulate einer genügend substantiirten Klageschrift müssen wir hier schon deßhalb Umgang nehmen, weil wir in dem Notariatsinstrumente nur den Auszug vor uns haben: wir haben auch keine Spur von dem damals längst in Uebung gewesenen Verfahren der Positionen[58]), und dürfen insbesondere nicht unsere heutigen Grundsätze über den speziellen Widerspruch und die scharfe präcise Fassung des Beweisinterlocutes zur Anwendung bringen. Nur so viel sei im Allgemeinen bemerkt, daß wir h. z. T. den Nachweis über die Hingabe, die Größe, Verzinslichkeit und den Zweck des doppelten Darlehens, wie in der Klage behauptet, nicht dem Beklagten, sondern dem Kläger auflegen würden, während es dem Beklagten

---

[55]) Aber das richterliche Urtheil gewährt noch die Alternative des Beweises durch Zeugschaft.

[56]) Werner I. 150. 160. Eichhorn I. 498. 776. Bodmann 663. 664. 666. 675. a. Hüllmann III. 89.

[57]) Dagegen Köhler p. 35.

[58]) Eichhorn III. 481. Schaumann l. c.

überlassen werden müßte, im direkten Gegenbeweise zu erproben, in wie ferne die vom Kläger zu beweisen versuchte Darlehenssumme dem Betrage nach nicht gegeben, und der Zweck vertragsmäßig ein ganz anderer, wie denn namentlich Fust zur jährlichen Prästation einer Summe von 300 fl. verpflichtet gewesen sei. Dagegen wäre dem Gutenberg der Beweis seiner Einrede rücksichtlich des Zinsnachlasses aufzuerlegen, und die Frage in Bezug auf die Leistung von Zinsen und beziehungsweise Zinseszinsen erledigte sich dann, wenn Fust einen etwa eventuell zu liefernden Beweis über die seinerseits stattgehabte verzinsliche Aufnahme der Capitalien nicht erbrächte. Die Rechte Fust's als Pfandgläubiger wären aber Gegenstand des Verfahrens in der Executionsinstanz.

Auffallen muß es, daß, während die Verhandlung von Klage und Antwort 2c. vor dem regelmäßigen Gerichte stattfand, die Rechnungsstellung Gutenberg's und Fust's Eidesleistung vor dem „**von keyserlicher Gewalt offen schriber des heiligen Stuls zu Mentze geswern notarius**" stattfand, wie ferner Fust lediglich seine Klagsangaben[59]) beschwört, während Gutenberg's Rechnungsstellung durch das Ausbleiben desselben im Termine theils verwirkt, theils durch den umfangreichen Eid Fust's überflüßig gemacht erscheint. Die Hoffnung, hier durch Vergleichung mit ähnlichen prozessualischen Verhandlungen aus den Mainzer Gerichtsakten mehr Licht zu erhalten, müssen wir, wenn die oben[60]) von Schaab angeführte Notiz richtig ist, aufgeben.

So finde ich, daß die Vorwürfe, welche die Litteraten dem Mainzer Gerichte machen, daß die Sache vor ein furchtsames Gericht gebracht, daß ein abscheulicher Prozeß geführt worden

---

[59]) Aber merkwürdiger Weise um 470 fl. weniger, also 1550 fl., vgl. Wetter S. 412. not.

[60]) S. o. note 21.

sei[61]), dem größten Theile nach unbegründet und ungerecht seien, um so ungerechter, je mehr sich dieselben hätten bewußt sein sollen, daß die damaligen Richter von der Erhabenheit des Richteramtes gewiß in so hohem Grade erfüllt waren[62]), daß das Ansehen, und die wenn auch noch so bedeutende Macht Fust's nicht den Einfluß auf sie hätte üben können, ein dem Rechtsgefühle geradezu hohnsprechendes Urtheil zu finden. Ich kann mir die Entstehungsgeschichte obiger irriger Meinungen nicht anders erklären, als wenn ich annehme, daß der Drang, die unbegränzte Bewunderung Gutenberg's zu verkünden, in dem Maaße sich steigerte, als man Mitleid mit seinen Schicksalen hatte, die Ursache derselben aber, im Einklange mit Volksurtheilen, wie sie noch h. z. T. gang und gebe sind, im ersten Augenblicke auf niemanden andern wälzen konnte, als das Mainzer Schöffengericht.

Für richtiger halte ich dagegen die Meinung des Staatsrathes Fischer, welcher sagt, daß der schwärzeste Undank diesen Prozeß gegen Gutenberg erregt habe, und den Tadel nicht über das Gericht, sondern über Fust ausschüttet, welcher in der That der eigennützige und gewinnsüchtige Mann ist, der den Streit ungerechter Weise erhob und den Vertrag brach[63]), von der Schärfe des Rechtes, welches ihm als unbestrittenen Pfandgläubiger zustand[64]), Gebrauch machte zu einer Zeit, wo, um mit

---

[61]) Bergellanus v. 259. 260. Koehler p. 35. Schaab I. 319. Wetter S. 48 note. Sotzmann, Jenaer allgem. Litteraturzeitung 1833. N. 133—136 und bei Wetter S. 770. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst. S. 115.

[62]) Vgl. Bodmann 608. 633.

[63]) Bergellanus v. 250. Koehler S. 23. Wetter S. 407 note.

[64]) Fr. i. pr. de pign. act. (13. 7.) fr. 4. de pignor. (20. 1.) § 7. I. de action. (4. 6.) fr. 8. D. de distr. pign. (20. 5.) C. 15. de pign. et hyp. (8. 14.) fr. 16. 17. D. de pign. et hypoth. (20. 1.) fr. 16. § 3. eod. fr. 8. § 5. de pign. act. (13. 7.) fr. 13. § 6. de pign. et hypoth. (20. 1.) fr. 18. qui potior in pign. (20. 4.)

Digitized by Google

Köhler[65]) zu reden, „Gutenberg sein Inventum recht auspolirt und vollführet, seine Druckerei völlig angerichtet, Fust von allem genugsam informiret, Gutenberg aber sich tief genug in den kostbaren langweiligen Bibeldruck gestecket, und sich in Schulden verwickelt hatte, ferner noch nichts von seinem Werke, das weder halb noch ganz war, verkaufen und zu Geld machen, und am allerwenigsten seine nunmehr angelegte Druckerei von der Hypothek entledigen konnte[66])," welches alles um so gröblicher erscheint, wenn man erwägt, wie Gutenberg seine neue Erfindung, seine Arbeit und auch die Hälfte der Geldmittel einschoß, und dennoch dem Gesellschafter gleichen Gewinnantheil gewährte, während Fust nur Geldmittel bot, und nicht einmal diese Verbindlichkeit dem Vertrage gemäß erfüllte[67]), wie ferner Fust absichtlich nicht unterschied zwischen zweierlei Darlehen, zu welchen er sich verpflichtet hatte, und für welche ihm, wenn er nur ein wenig zuwartete, nach der Ausgabe der Bibel hinlängliche Sicherheit geboten war, vielmehr in schnöder Mißgunst den entbehrlich gewordenen Gesellschafter zu verjagen strebte, beide Darlehen als zu gemeinsamem Vortheile hingegeben beschwor — obgleich das Gericht ganz anders gesprochen hatte — um seine Forderung ferner dringender zu machen, das Geld, obwohl ein vermögender Mann, selber aufgenommen zu haben vorgab und beschwor[68]), ungeachtet eines Zinsnachlaßversprechens Zinsen und Zinseszinsen verlangte, und sein Pfandrecht im ausgedehntesten Umfange widerrechtlich geltend zu machen suchte.

Weit entfernt, das Mitgefühl und die Bewunderung Dibdin's[69]) für Fust zu theilen, wälze ich, wie mir scheint, mit

---

[65]) Koehler p. 32.

[66]) Vgl. Werner II. 214.

[67]) S. Wetter S. 361. 415 u. f. Koehler S. 25. 32.

[68]) Koehler S. 25. 34. pr.

[69]) Dibdin Bibliographical Decameron p. 327, bei Wetter S. 497. n.

Digitized by Google

besserem Rechte den größten Stein auf Fust, kann jedoch, so gerechte Anerkennung ich Gutenberg zolle, diesen nach Lage der Akten von dem Vorwurfe nicht lossprechen, daß er, wenn gleichwohl übersehen worden war, den Darlehens- oder Gesellschafts-Vertrag auf bestimmte Zeit zu schließen[70]), sein Recht nicht genügend wahrte, gegen die vorzeitige Kündigung des Darlehens nicht protestirte, es unterließ, Rechnung zu stellen[71]), nicht darauf drang, daß Fust seinen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nachkam, sondern muthlos sich gefangen gab, höchstens Gott zum Zeugen anrief, daß der Vertrag gebrochen worden[72]).

## IV.

## Ausgang und unmittelbare Folgen des Prozesses.

Unsere Urkunde von dem Notar in der Eigenschaft als Zeuge aufgenommen, berichtet nichts weiter von einem auf die Eidesleistung Fust's erfolgten weiteren Urtheile des Gerichtes, und insoferne haben wir keine sicheren Anhaltspunkte für die Behauptung, Gutenberg sei in Form Rechtens zur Bezahlung der beschworenen Summe verurtheilt, Fust aber bei dessen Mittellosigkeit in sein Pfand und etwa auch in das Eigenthum der Exemplare der Bibel eingewiesen worden[73]); aber es sprechen dringende Vermuthungen dafür, daß die Gesellschaft zwischen Gutenberg und Fust aufgelöst wurde, ersterer sein Druckzeug und wohl auch seine Ansprüche auf die Bibelexemplare verlor oder aufgab, und genöthigt war, neuerdings mit frem-

---

[70]) Falkenstein S. 115.

[71]) Wiewohl Schaab I. 318 es vermuthet.

[72]) Bergellanus S. 258. Sotzmann l. c. bei Wetter S. 770. Joh. Friedr. Faust bei Wetter S. 275. N. 20.

[73]) Bernhart, Ansicht von der Gesch. d. Entst. der Buchdruckerkunst S. 28. Koehler S. 34.

Digitized by Google

dem Gelde die Einrichtung einer Druckerwerkstätte zu besorgen, welche Momente auseinanderzusetzen die Aufgabe gegenwärtiger Abhandlung überschreitet.

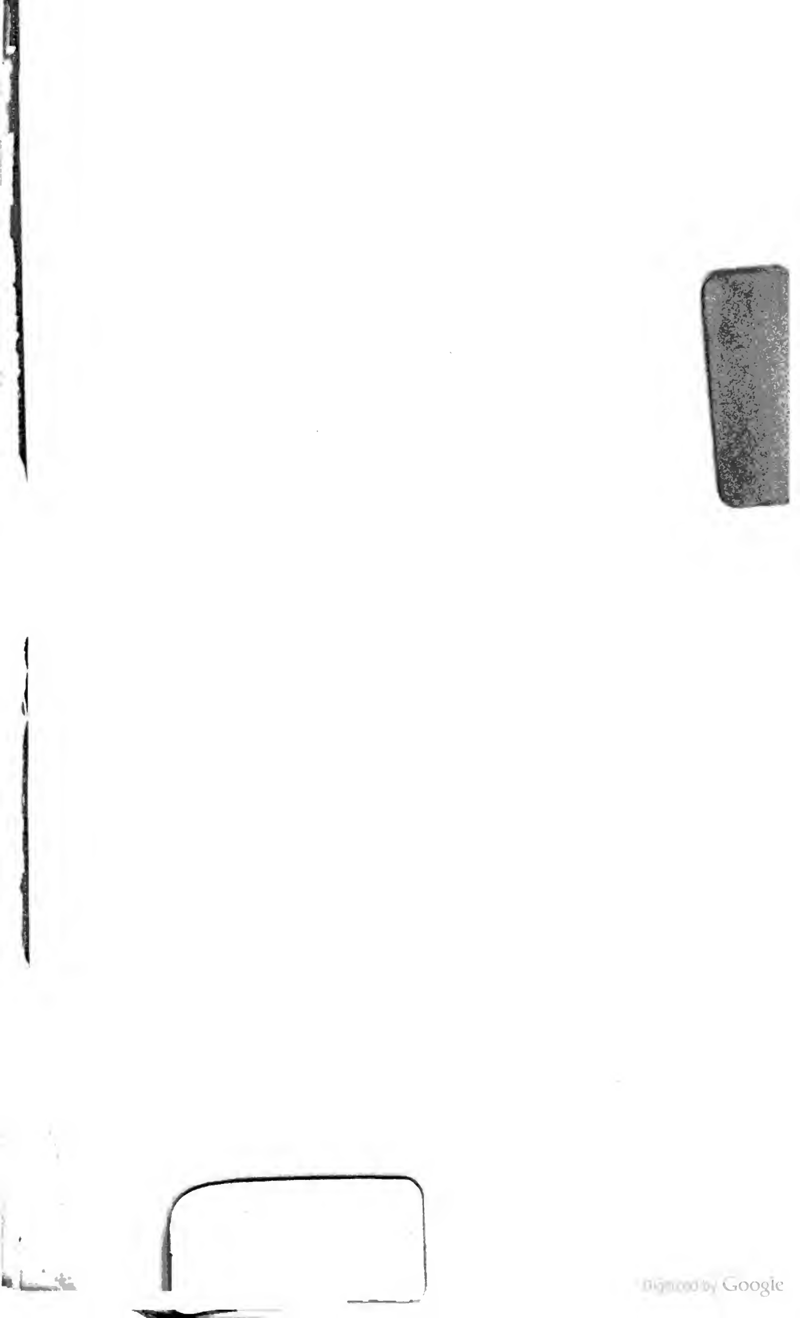
Der hervorgehobene Moment aus dem Leben Gutenberg's bietet einen Beitrag zu der Wahrheit, daß der Höhepunkt der Glückeswelle ein wandelbarer und rasch abfallender ist, und daß fast alle berühmten Erfinder „als Menschen und als Denker groß, einsam, oft als Märtyrer dastehen in ihrer Zeit, und erst nach ihrem Tode als was sie waren erkannt und nach Verdienst gewürdigt werden."

---

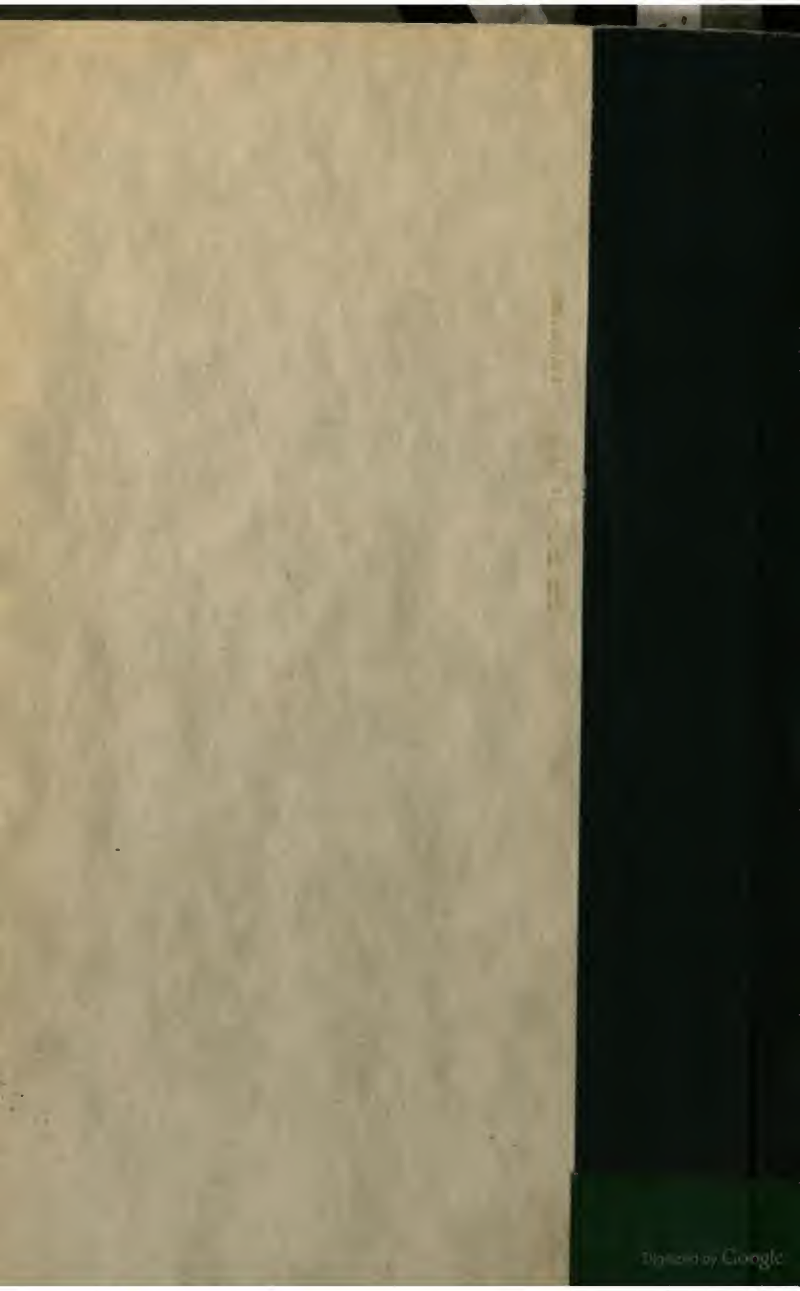
Beschränkt durch den Raum und die mir selbst gestellte Aufgabe mußte ich in der Einleitung, wo der Inhalt jeder Zeile ungemein streitig ist, den Zusammenhang der Thatsachen ohne Anführung von Gründen entwickeln. Vielleicht vergönnt mir die kommende Zeit, in einer Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst auf das Einzelne genau einzugehen, und manche Lücken, die ich in der Litteratur dieses Gegenstandes wahrnehme, nach Kräften zu ergänzen.

---

Digitized by Google



Digitized by Google


Digitized by Google